

# **Sportförderungsrichtlinie der Stadt Parchim**

**Zuletzt geändert durch DS/2016/243**

**(Lesefassung)**

## **I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung**

1. Die Stadt Parchim fördert den Sport durch die Gewährung von finanziellen Zuschüssen im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan bewilligten Mittel nach Maßgabe der nachfolgenden Sportförderungsgrundsätzen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
2. Gefördert werden grundsätzlich nur ortsansässige Sportvereine der Stadt Parchim, die als gemeinnützig anerkannt gelten, zumindest ein Jahr vor Antragstellung eine ihrem Vereinszweck entsprechende sportliche Betätigung entfaltet haben, deren Mitglieder überwiegend aus Parchim stammen, die von ihren Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben. Voraussetzung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse ist die Mitgliedschaft im Kreissportbund Ludwigslust-Parchim e.V. (KSB).
3. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Antragsteller einen angemessenen Eigenanteil zur Durchführung der Maßnahme erbringt, eigene Initiativen zur Finanzierung der sportlichen Aktivitäten erkennen lässt und alle übrigen Förderungsmöglichkeiten vorrangig in Anspruch nimmt. Der Eigenanteil kann auch durch Dritte geleistet werden.
4. Die Zuschüsse der Stadt sind zweckgebunden und dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden.
5. Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie schließt weitere Zuwendungen der Stadt Parchim aus (keine Mehrfachförderung). Ausgenommen hiervon sind Mittel aus Spenden an die Stadt Parchim.
6. Die Förderung von laufenden Personalkosten nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.
7. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Parchim für Maßnahmen, bei denen ein besonderes städtisches Interesse besteht, Ausnahmen von der Förderrichtlinie zulassen. Überschreiten die Zuwendungen die in dieser Richtlinie genannten Höchstsätze wesentlich, so ist die Empfehlung des Fachausschusses einzuholen, sofern nicht bereits Entscheidungen im Rahmen vorausgegangener Haushaltsberatungen vorliegen.

## **II. Arten der Sportförderung**

### **1. Sport und Spielbetrieb**

#### **1.1. Übungsbetrieb mit Jugendlichen**

Gefördert wird der Übungsbetrieb mit Jugendlichen, indem für jedes Vereinsmitglied bis einschließlich 18 Jahren jährlich ein einmaliger Zuschuss gewährt wird, deren Höhe von der Zahl der zu berücksichtigenden Mitglieder der ortsansässigen Sportvereine und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig ist. Als Berechnungsgrundlage gilt die letzte Mitgliedererhebung des KSB.

## 1.2. Förderung im Breitensport

Zur Förderung breitensportlicher Initiativen und von Angeboten im gesundheits- und Fitness orientierten Sport, zur Verstärkung neuer Sportangebote sowie für die Integration von jugendlichen Randgruppen in dem organisierten Sport, können Zuschüsse gewährt werden. Die Zuschussgewährung erfolgt als Anteilsfinanzierung bis zu 35 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 500,- €.

## 1.3. Durchführung von Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung, wie insbesondere Landes- und Deutsche Meisterschaften sowie nationale und internationale Wettkämpfe, können mit Zuschüssen gefördert werden, wenn ein Ortsansässiger Verein die Ausrichtung übernimmt oder an der Ausrichtung maßgeblich beteiligt ist. Gleiches gilt für sportliche Veranstaltungen, an deren Durchführung ein städtisches Interesse besteht. Das finanzielle Risiko der Veranstaltung darf dem Veranstalter durch die Beihilfegewährung nicht abgenommen werden. Die Zuschussgewährung erfolgt als Anteilfinanzierung bis zu 25% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 750,- €.

## 1.4. Teilnahme an Sportveranstaltungen

Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften und ähnlichen bedeutenden Veranstaltungen können einen Zuschuss erhalten. Der Zuschuss wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Für Maßnahmen außerhalb Parchims beträgt die Förderung bis zu 5,- € je Tag und Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim, maximal jedoch 1.550,- €. Bei außergewöhnlich hohen Kosten für die Teilnahme an Sportwettkämpfen kann die Zuschussgewährung auf Grundlage der Gesamtkosten als Anteilsfinanzierung erfolgen. Für andere im In- und Ausland können ebenfalls Pauschalzuschüsse gewährt werden, wenn es sich um bedeutende sportliche Veranstaltungen handelt und ein städtisches Interesse an der Teilnahme Parchimer Sportler besteht.

## 1.5. Behindertensport

Für den Transport behinderter Sportler zu den Sportstätten sowie zum Ausgleich sonstiger besonderer Kostenbelastungen können den Sportvereinen Zuwendungen gewährt werden.

## 1.6. Förderung von Trainingslagern und Erholungsmaßnahmen

Für Trainingslager und Erholungsmaßnahmen können Sportvereine einen Zuschuss erhalten, wenn die Dauer mindestens drei Tage und nicht mehr als zwei Wochen und die Anzahl der Teilnehmer mindestens zehn beträgt. Gefördert werden nur Teilnehmer, die nicht älter als 18 Jahre sind. Der Zuschuss wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Für Maßnahmen außerhalb Parchims beträgt die Förderung bis zu 5,- € je Tag und Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim, maximal 1.550,- €. Bei Maßnahmen in Parchim beträgt die Förderung bis zu 2,50 € je Tag und Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim, maximal jedoch 750,- €. Als Voraussetzung einer Förderung gilt, dass die Mehrzahl der Teilnehmer Mitglied im Sportverein ist. Für je zehn Teilnehmer kann ein/eine Betreuer/in gefördert werden.

## 1.7. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern (-innen)

Für die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter (-innen) können Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden.

# 2. Sportstättenunterhaltung und Benutzung

## 2.1. Unterhaltung von Sportanlagen

In Ausnahmefällen fördert die Stadt die Betreuung von vereinseigenen Sportanlagen. Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Sportanlage:

- a) im Eigentum des Vereins steht oder von diesem als Erbbauberechtigten errichtet wurde oder diesem - vertraglich abgesichert - langfristig zur Verfügung steht,
- b) von dem Verein selbst unterhalten wird,
- c) verkehrssicher ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht,

- d) auch anderen Vereinen gegen Erstattung der reinen Auslagen (Wassergeld etc.) zur Verfügung gestellt wird, falls sie anderenfalls nicht voll ausgelastet werden kann.

Eine Zuwendung zur Betreibung der Sporteinrichtung erfolgt nur im Einzelfall und insoweit, als dass die bereitgestellten Finanzen eine Förderung ohne wesentliche Einschränkungen der anderen in dieser Richtlinie genannten Förderbereiche ermöglichen. Die grundsätzliche Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung der vereinseigenen Sportanlagen wird durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Die Zuwendung wird nur für jeweils ein Haushaltsjahr gewährt. Der Träger der Sporteinrichtung hat eine Eigenbeteiligung nachzuweisen, die auch durch Dritte geleistet werden kann. Die Zuschussgewährung erfolgt auf Grundlage der Gesamtkosten als Anteilfinanzierung. Die erforderlichen Anträge sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres für geplante Maßnahmen des folgenden Jahres unter Beifügung des Finanzierungsplanes einzureichen.

Soweit ein besonderes städtisches Interesse vorliegt, können zur Absicherung einer langfristigen Betreibung von vereinseigenen Sportanlagen durch den Bürgermeister Vereinbarungen abgeschlossen werden, die die Finanzierung dieser Anlagen durch Zahlung einer jährlichen Zuwendung fördern. Dabei sind die Regelungen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der städtischen Mittel entsprechend zu beachten.

## 2.2. Benutzung städtischer Sportanlagen

Soweit die Vereine städtische Sportanlagen in Anspruch nehmen, können hinsichtlich der anfallenden Benutzungsgebühren entsprechend der Entgeltordnung Zuschüsse gewährt werden.

## 3. Baumaßnahmen und Gerätebeschaffung

### 3.1. Baumaßnahmen

Für den Neu-, Aus- und Umbau sowie die Sanierung von Sportplatzanlagen, Vereinsheimen, Umkleidegebäuden und sonstigen Sportstätten können, soweit diese unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, Zuschüsse gewährt werden. Voraussetzung für die Zuschussgewährung sind die unter Ziff. 2.1. dieser Richtlinie genannten Kriterien.

Die erforderlichen Anträge sind grundsätzlich bis zum 30.06. des dem Jahr der geplanten Maßnahme vorangegangenen Jahres im Fachbereich 4 - Kultur, Jugend und Soziales einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn dies die zur Durchsetzung dieser Richtlinie bereitgestellten Mittel im laufenden Haushaltsjahr ermöglichen.

### 3.2. Gerätebeschaffung

Die Anschaffung von Geräten kann mit einer Zuwendung unterstützt werden, wenn sie im Einzelfall mindestens 410,00 € (ohne MwSt.) beträgt.

### 3.3. Entscheidungskriterien

Zuwendungen werden grundsätzlich nur dann zur Verfügung gestellt, wenn der Fachbereich 4 - Kultur, Jugend und Soziales seine schriftliche Einwilligung zum Baubeginn oder zur geplanten Beschaffung erteilt hat. Näheres wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

### III. Antragsverfahren

#### 1. Antragsverfahren für den Sport- und Spielbetrieb und Sportstättenunterhaltung bzw. -benutzung

- 1.1. Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist grundsätzlich schriftlich und vom zuständigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnet an die Stadt Parchim zu richten.
- 1.2. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Diesem sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:
  - genaue Beschreibung der Maßnahme,
  - Kostenaufstellung und Finanzierungsplan,
  - ggf. Auflistung der an der Maßnahme Teilnehmenden
- 1.3 Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt nach Prüfung des Antrages durch Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid legt die Zweckbestimmung der Zuwendung fest.
- 1.4. Die Zuwendung ist unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung zurückzufordern, wenn sie für andere als die angegebenen Zwecke Verwendung findet oder nur zu einem Teil in Anspruch genommen wird bzw. wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht termingerecht vorgelegt wird.
- 1.5. Die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel ist durch den Antragsteller unter Vorlage eines Nachweises der erfolgten Zahlungen anhand einer detaillierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Durch den Antragsteller wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises mit Unterschrift des zuständigen Zeichnungsberechtigten bestätigt.  
Die Stadt Parchim behält sich in Einzelfällen eine detaillierte Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausdrücklich vor. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller bereitzustellen.

#### 2. Antragsverfahren für Baumaßnahmen und Gerätebeschaffung

- 2.1. Zur Beantragung von Zuwendungen für Baumaßnahmen und Geräte sind nachfolgende Unterlagen einzureichen:
  - 3 Kostangebote entsprechend VOL bzw. VOB
  - Eigenerklärung des Bieters
  - Stellungnahme des Kreissportbundes
  - ggf. Bauzeichnungen und Baubeschreibung
- 2.2. Die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel ist durch den Antragsteller unter Vorlage der Kopien der Originalbelege (Rechnungen, Quittungen etc.) und einer detaillierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.  
Die Stadt Parchim behält sich in Einzelfällen eine detaillierte Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausdrücklich vor. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind vom Antragssteller bereitzustellen.
- 2.3. Im Übrigen gelten die Regelungen aus Ziffer 111/1./1.1. - 1.4. dieser Richtlinie.

#### **IV. Ausführungsbestimmungen**

Die Ausfüllungsbestimmungen zu vorliegenden Sportförderungsrichtlinien beschließt der Hauptausschuss der Stadt Parchim.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Sportförderungsrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.